

Satzung des Klosterflecken Ebstorf über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat des Klosterflecken Ebstorf in seiner Sitzung am 17.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten genannt - im eigenen Wirkungskreis des Klosterflecken Ebstorf werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes zurzeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,

- b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 15 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,

3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Telefax- und andere Fernübertragungsgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren, Dolmetscher- und Übersetzergebühren

5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Auszüge sowie Kosten für Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen,
 9. Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden,
 10. anlässlich der Amtshandlung entstehender Umsatzsteuer.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 € übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Die Verwaltungskostensatzung des Klosterflecken Ebstorf vom 15.12.2003 tritt zum 31.12.2012 außer Kraft

Ebstorf, den 17.12.2012

Klosterflecken Ebstorf

Gemeindedirektor



**Kostentarif (siehe § 2) zur Verwaltungskostensatzung des
Klosterflecken Ebstorf vom 17.12.2012**

Vorbemerkung für die Tarife des Klosterflecken Ebstorf

Für die im nachfolgenden Tarif genannten Amtshandlungen, die nach zeitlichem Verwaltungsaufwand zu berechnen sind, gelten folgende Beträge:

Bezeichnung	Viertelstundensatz in Euro	Halbstundensatz in Euro
Für Tarifbeschäftigte bis EG 8 und Beamte bis A 8	11	22
Für Tarifbeschäftigte EG 9 – EG 12 und Beamte A 9 – A 12	14	28
Für Tarifbeschäftigte ab EG 13 und Beamte ab A 13	18	35

Lfd. Nr.:	Gegenstand:	Tarif in Euro:
1	Vervielfältigungen mit Fotokopiergeräten, sowie Ausdrücke mit einem Arbeitsplatzdrucker (von Satzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen, Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen, Bauleitplänen etc.), Überlassung elektronischer Dateien	
1.1	Fotokopien mit einem Fotokopiergerät je Seite (Anmerkung: bei Anfertigung höherer Stückzahlen sollte eine geringere Gebühr pro Seite kalkuliert werden)	
1.1.1	bis zum Format DIN A 4 (schwarz / weiß)	0,20 – 0,60
1.1.2	Bis zum Format DIN A 4 (farbig)	0,40 – 0,70
1.1.3	bis zum Format DIN A 3 (schwarz / weiß)	0,50 – 0,80
1.1.4	bis zum Format DIN A 3 (farbig)	0,70 – 1,00
1.2	Herstellung von Fotokopien / Drucken / Vervielfältigungen DIN A 2 bis DIN A 0 und Größer je angefangene Seite	10,00 – 25,00
1.3	Digitalisierungen	
1.3.1	Digitale Aufnahme über Schwarz/-Weißkopierer oder –scanner je Aufnahme	0,50
1.3.2	Digitale Aufnahme über Farbkopierer oder –scanner je Aufnahme	1,00
1.3.3	Abgabe der digitalisierten Medien auf CD/DVD etc. je Datenträger zusätzlich zu Ziffer 1.3.1 oder / und 1.3.2	5,00

2	Akteneinsicht, Auskünfte	
2.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen – ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall je angefangene viertel Arbeitsstunde	s. Vorbemerkung
2.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien, Auskunft zur Wahl – und Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä. je angefangene viertel Arbeitsstunde	s. Vorbemerkung
2.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht je angefangene viertel Arbeitsstunde	s. Vorbemerkung
3	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene viertel Arbeitsstunde	s. Vorbemerkung
4	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist je angefangene viertel Arbeitsstunde	s. Vorbemerkung
5	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene viertel Arbeitsstunde	s. Vorbemerkung
6	Vermögensverwaltung	
6.1	Erklärung zum Grundbuch (Vorrangseinräumung, Pfandentlassung und Geschäftsbewilligungen) je angefangene viertel Arbeitsstunde	s. Vorbemerkung
6.2	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs.1 Satz 3 BauGB je angefangene viertel Arbeitsstunde	s. Vorbemerkung
6.3	Ausstellung einer Genehmigung nach §§ 144 / 145 BauGB je angefangener viertel Arbeitsstunde	s. Vorbemerkung
6.4	Ausstellung einer Bestätigung nach § 69 a NBauO je angefangene viertel Arbeitsstunde	s. Vorbemerkung
7	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos und Abgabe je angefangene viertel Arbeitsstunde	s. Vorbemerkung
8	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen sowie von Steuer- und Abgabenbescheiden je angefangene viertel Arbeitsstunde	s. Vorbemerkung

9	Feststellungen aus Konten und Akten	
9.1	je angefangene viertel Arbeitsstunde	s. Vorbemerkung
9.2	Beitragsbescheinigung nach Zeitaufwand je angefangene viertel Arbeitsstunde	s. Vorbemerkung
9.3	Erschließungsbescheinigungen je angefangene viertel Arbeitsstunde (Für jede weitere Ausfertigung siehe Ziffer 1)	s. Vorbemerkung
10	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Arbeitsstunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	s. Vorbemerkung
11	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
11.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	s. Vorbemerkung
11.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	s. Vorbemerkung
13	Abstecken der Gebäude, der Bau- und Straßenfluchtlinien sowie der Sockelhöhe für bauliche Anlagen je angefangene halbe Stunde	s. Vorbemerkung
14	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter je angefangene viertel Arbeitsstunde	s. Vorbemerkung
17.	Archiv	
17.1	Familienrechtliche Auskünfte	5,00
17.1.1	einfacher Art, ohne besonderen Zeitaufwand	5,00
17.1.2	zeitaufwendiger Art, je angef. viertel Arbeitsstunde	8,00
17.2	Schriftl. Auskünfte aus Schriftstücken und Akten	
17.2.1	einfacher Art, ohne besonderen Zeitaufwand	5,00
17.2.2	zeitaufwendiger Art, je angef. viertel Arbeitsstunde	8,00
17.3	Benutzung des Archivs	
17.3.1	pro Tag	4,00
17.3.2	pro Woche	8,00
17.3.3	längere Zeit bis zum Höchstbetrag von	25,00
	Anmerkung zu 17.1 - 17.3.3 Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen Zwecken, sowie Arbeiten, die der Berufsausbildung oder schulischen Zwecken dienen, sind nur die baren Auslagen zu erstatten. Die Gebühren für Kopien sind nach Tarif 1.1 - 1.1.4 zu berechnen.	